

Richtlinien

für die Vergabe von Fördermitteln für die Anmietung von Schwimmsportstätten ab 2007

(in der Fassung des Beschlusses des geschäftsführenden Präsidiums des BSV vom 06.09.2006)

I. Antragsberechtigung

- Antragsberechtigt sind alle Vereine, die dem Badischen Schwimm-Verband und dem Badischen Sportbund Nord Karlsruhe bzw. dem Badischen Sportbund Süd Freiburg angehören. Der Antrag kann nur unter Verwendung des hierfür vom BSV vorgesehenen Vordruckes gestellt werden. Dem Antrag sind die zum Nachweis der entstandenen Kosten erforderlichen Belege (Rechnungen, Quittungen, Kostenbescheide o. ä.) des jeweiligen Vorjahres in Kopie beizufügen.
- Bei Mehrspartenvereinen werden nur Rechnungen oder sonstige Nachweise berücksichtigt, die eindeutig der Schwimmabteilung zugeordnet werden können.
- Der Antrag ist bis spätestens 15. Mai eines Jahres für das vorangegangene Jahr zu stellen (erst-mals somit für das Jahr 2013 bis spätestens 15.05.2014). Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Ein-ganges des Antrages bei der Geschäftsstelle des BSV, Tiergartenstr. 13/2, 69121 Heidelberg.

II. Zuschusskriterien

- Zuschussfähig sind:
 - Miete für Schwimmhallen/Wasserzeiten/-flächen zur Durchführung des allgemeinen Schwimm- und Trainingsbetriebes des Vereins/der Schwimmabteilung des Mehrspartenver-eins,
 - Miete für Schwimmhallen/Wasserzeiten/-flächen für Kurse des Vereins/der Schwimmabteilung des Mehrspartenvereins zum Erlernen und Festigen von Schwimmtechniken für Kinder und Erwachsene,
 - Miete für Schwimmhallen/Wasserzeiten/-flächen für sonstige Maßnahmen des Vereins/der Schwimmabteilung des Mehrspartenvereins, die in sonstiger Weise auf die Bewegung im Wasser abzielen, wie Wassergymnastik, Aquafitness o.ä..
- Nicht zuschussfähig sind:
 - Kosten, die bei dem Betrieb von vereinseigenen Bädern anfallen, wie Personal-, Reparatur-, Wasseraufbereitungskosten u.ä..
 - Kosten für die Anmietung von Schwimmsportstätten für Wettkämpfe, Meisterschaften und Wasserballspiele/-turniere, bei denen Meldegelder, Startgelder o. ä. erhoben werden, die ganz oder teilweise beim ausrichtenden Verein verbleiben oder an diesen weitergeleitet wer-den.
 - Kosten für die Anmietung von Schwimmsportstätten für Wettkämpfe, Meisterschaften und Wasserballspiele/-turniere, bei denen Eintrittsgelder von den Zuschauern verlangt werden.

III. Vergabeschlüssel

- Die Bezuschussung erfolgt getrennt nach beiden Sportbünden unter den dem jeweiligen Sport-bund angehörenden Antragstellenden Vereinen und unter Zugrundelegung der vom jeweiligen Sportbund zur Verfügung gestellten Mittel.
- Die Verteilung der Mittel erfolgt nach dem prozentualen Verhältnis der Mitgliederzahlen der zu be-rücksichtigenden Antragstellenden Vereine/Schwimmabteilungen der Mehrspartenvereine zuei-ander wie folgt:

$$\text{Zuschussanteil in \%} = \frac{\text{(Mitglieder d. Vereins/der Schwimmabteilung)} \times 100}{\text{(Gesamtmitgliederzahl der Antragstellenden Vereine/Schwimmabteilungen)}}$$

Maßgeblich sind die Mitgliederzahlen der Antragstellenden Vereine/Schwimmabteilungen der Mehrspartenvereine des jeweiligen Vorjahres.

- Eine Bezuschussung unter 50,-- EURO findet nicht statt. Hierdurch frei werdende Beträge werden anteilig an die übrigen Antragsteller ausgezahlt.
- Die maximale Bezuschussung ist auf 30% der anzuerkennenden Gesamtkosten beschränkt.

Beispielrechnung:

Verein X aus dem Verbandsgebiet des Sportbunds Freiburg mit 201 Mitgliedern reicht einen Antrag über insgesamt EURO 4.900,-- beim Badischen Schwimm-Verband ein, die auch in vollem Umfang anerkannt werden können.

24 Vereine mit insgesamt 4819 Mitgliedern haben Anträge eingereicht

Der Badische Sportbund Freiburg stellt uns EURO 25.208,-- zur Ausschüttung zur Verfügung

201 Mitglieder stellen 4,1020% aller Mitglieder der Antragstellenden Vereine dar.

Der Verein X bekommt 4,1020% der zur Verfügung stehenden Gesamtsumme ausbezahlt = EURO 1.038,57

1. Abwandlung:

Der vorgenannte Verein reicht einen Antrag mit anzuerkennenden Gesamtkosten von EURO 2.500,-- ein.

Der prozentuale Anteil des Vereins an den Gesamtmitteln betrüge zwar auch hier EURO 1.038,57. Er übersteigt jedoch 30% aus EURO 2.500,-- = EURO 750,--. Der Verein erhält nur einen Zuschuss von EURO 750,--.

2. Abwandlung:

Der im Ausgangsfall genannte Verein hat nur 15 Mitglieder und reicht anzuerkennende Gesamtkosten von EURO 15.000,-- ein. Die Mitgliederzahl aller Antragstellenden Vereine beträgt 10.000.

Der prozentuale Anteil des Vereins an den Gesamtmitteln beträgt 0,1500%.

0,1500% aus EURO 25.208,-- ergeben einen Zuschussbetrag von EURO 37,81.

Der Verein wird nicht bezuschusst, der Betrag wird nicht an ihn ausgezahlt, sondern auf die anderen Antragsteller verteilt.

Heidelberg, den 06.09.2006